

Satzung der „Hans Hache Stiftung“ in Schwerte

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Hans Hache Stiftung“.
2. Die Stiftung ist rechtsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Sitz der Stiftung ist in Schwerte.

§ 2

Mildtägiger Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtägige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung und Unterstützung behinderter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention 61/106, BGBl. 2008, II, S. 1419) in der Stadt Schwerte durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
3. Daneben kann die Stiftung die in Absatz 2 genannten Zwecke der Förderung und Unterstützung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch Unterstützung der Behandlung, Pflege, Erziehung oder Ausbildung behinderter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben und in der Stadt Schwerte wohnen oder dort geboren wurden. Die Stiftung kann auch Einrichtungen unterhalten, errichten und als Träger derselben auftreten, die den in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecken dienen. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist der gesamte Nachlass des Stifters, soweit nicht in dem notariellen Testament vom 22.01.2002 Vermächnisse ausgesetzt sind.
2. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten, wobei sichergestellt werden muss, dass zunächst die Vermächnisse erfüllt werden. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 v.H. seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
4. Die Stiftung bleibt auf Dauer Eigentümerin des zum Nachlaß gehörenden Grundbesitzes. Eine Veräußerung von Grundbesitz darf nur erfolgen, wenn dies zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich ist und die Stiftungsaufsichtsbehörde dazu ihre Zustimmung erteilt hat.
5. Der Vorstand hat den Grundbesitz immer so zu halten und zu verwalten, dass die Stiftung angemessene Einnahmen hieraus erzielt. Notfalls muß der Vorstand Umbauten oder auch Neubauten vornehmen, selbst dann, wenn hierdurch für einige Jahre die Erträge verwendet werden. Über die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Stiftung, zur Erfüllung des Stiftungszwecks und ggfls. zur Erhöhung des Stiftungsvermögens zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung für diesen Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie oder zweckgebundene Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
2. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 Abgabenordnung gebildet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Dem durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Für die Vorstandsmitglieder wird für Haftungsrisiken eine Vermögenshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens vier Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Scheidet der vom Stifter zuerst berufene Vorstandsvorsitzende aus dem Amt, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden.
2. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger einvernehmlich durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder bestellt.
3. Die mit notariellem Testament vom 22.01.2002 zunächst berufenen Vorstandsmitglieder üben ihr Vorstandsamt ohne Amtszeit auf Dauer aus. Sie haben das Recht, ihr Vorstandsamt jederzeit niederzulegen und auf ihre Mitgliedschaft im Vorstand zu verzichten. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern, die nach Absatz 2 bestellt werden, beträgt fünf Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von 2/3 der übrigen Vorstandsmitglieder abberufen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln die übrigen beiden Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NRW und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 10 und 11 dieser Satzung.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Notwendige Auslagen und Verdienstausschlag können erstattet werden.
5. Zu seiner Unterstützung kann sich der Vorstand der Mithilfe geeigneter Personen bedienen und entsprechende Dienstleistungsaufträge unter Beachtung des Stiftungszwecks vergeben.

§ 9

Beschlüsse

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht Anderes bestimmt. Dem Vorstandsvorsitzenden steht zu allen Entscheidungen des Vorstandes ein Vetorecht zu. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.
2. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung.

§ 10

Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Beschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen.

2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Dieser muss dem ursprünglichen Stiftungszweck aber möglichst nahe kommen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 11

Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

Der Vorstand kann in Benehmen mit der Stiftungsbehörde mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung geänderten oder neuen Stiftungszweck nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Stiftung Volmarstein in 58300 Wetter, die es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz NRW ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zunächst eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungsverpflichteten sind zu beachten.

§ 16 Sonstiges

Die Satzung der Hans Hache Stiftung vom 31.03.2004 wurde mit Vorstandsbeschluss vom 13. Mai 2014 einstimmig in den §§ 2, 7, 9 Abs. 1, 10 und 15 neu gefasst.

Unter Beachtung des § 14 der Satzung hat das zuständige Finanzamt Dortmund-Una mit Schreiben vom 26.03.2014 seine Zustimmung zur vorgenannten Satzungsänderung erteilt.

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Stiftungsbehörde hat mit Schreiben vom 20. Mai 2014 ihre Genehmigung zur vorgenannten Satzungsänderung erteilt.

Schwerte, den 30.05.2014

gez.

Heinrich Böckelühr
Vorstandsvorsitzender

gez.

Hans-Georg Winkler
Vorstandsmitglied

gez.

Charlotte Schneevoigt
Vorstandsmitglied